



Sicher unterwegs mit dem

LEICHTMOTORRAD

Informationen rund ums Leichtmotorrad

Laut Artikel 52 der Straßenverkehrsordnung sind Leichtmotorräder **zwei und dreirädrige Fahrzeuge mit einem Motor von nicht über 50 cc, welche auf ebener Strecke eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h entwickeln.**

Ausstattung (laut Art. 52 St.V.O.):

- Räder und Bereifung: gleich große Räder mit Bereifung aus Gummi mit luftgefüllten Kammern; das Reifenprofil muss mindestens eine Stärke von 0,50 mm aufweisen.
- Bremsvorrichtung: zwei unabhängig voneinander funktionierende Bremsen.
- Akustische Vorrichtung: Hupe.
- Rückspiegel: einen linken Seitenspiegel.
- Beleuchtung.

WICHTIG: das Abblendlicht muss bei Leichtmotor-rädern während der Fahrt immer eingeschaltet sein, auch bei Tag, sowie innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Erlaubt ist der Transport von:

1. Dingen, wenn sie den Lenker nicht in seiner Bewegungsfreiheit einschränken;
2. einem Tier;
3. einer zweiten Person (das Leichtmotorrad muss für den Transport einer zweiten Person zugelassen und mit einem Kennzeichen und einem Fahrzeugschein ausgestattet sein; der Lenker muss das 16. und die transportierte Person das 5. Lebensjahr erreicht haben).

Revision:

- vier Jahre nach der Erstzulassung (innerhalb des Monats der Fälligkeit);
- alle zwei Jahre nach der ersten Revision (innerhalb des Monats der Fälligkeit);
- immer dann, wenn die Polizei es aufgrund festgestellter Mängel oder aufgrund vorgenommener technischer Änderungen am Fahrzeug anordnet.

Kennzeichen und Fahrzeuspapiere (seit dem 14.07.2006):

- ✓ Kennzeichen: 6 Nummern oder Buchstaben, lautet auf den Fahrzeughalter und das spezifische Leichtmotorrad und
- ✓ Fahrzeugschein: enthält technische Daten des Leichtmotorrades und Daten des Fahrzeughalters.

Voraussetzungen zum Lenken:

- ✓ um ein Leichtmotorrad zu Lenken, muss man das 14. Lebensjahr erreicht haben;

Benötigte Dokumente zum Lenken:

- ✓ einen gültigen Führerschein

Fahrweise:

- man muss Arme und Beine immer frei haben;
- man muss ordnungsgemäß auf dem Sitz sitzen;
- man muss das Lenkrad mit beiden Händen festhalten;
- man darf das Vorderrad nicht vom Boden abheben.





Einige Artikel der Straßenverkehrsordnung:

Art. 78, Abs. 3-4: Durchführung von technischen Veränderungen am Fahrzeug ohne Vermerk im Fahrzeugschein:

- Verwaltungsstrafe: 422,00 € (Bezahlung innerhalb von 5 Tagen: 295,40 €)
- Zusatzstrafe: Einzug des Fahrzeugscheins und Mitteilung an das Motorisierungsamt zwecks außerordentlicher Fahrzeugrevision!

Art. 79, Abs. 1-4: Veränderte oder nicht funktionstüchtige konstruktive und funktionale Merkmale:

- Verwaltungsstrafe: 85,00 € (bei Zahlung innerhalb von 5 Tagen: 59,50 €)
- Zusatzstrafe: Mitteilung an das Motorisierungsamt zwecks außerordentlicher Fahrzeugrevision

Art. 170, Abs. 1-6: Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Fahrweise - fahren ohne die Hände und Füße frei zu haben od. das Lenkrad nur mit einer Hand haltend od. das Vorderrad vom Boden abhebend:

- Verwaltungsstrafe: 81,00 € (Bezahlung innerhalb von 5 Tagen: 56,70 €)
- Punkteabzug: 1 Punkt
- Zusatzstrafe: amtliche Stilllegung für 60 Tage, im Wiederholungsfall innerhalb von 2 Jahren wird das Fahrzeug für 90 Tage stillgelegt!

Art. 171, Abs. 1-2-3: Fahren ohne Sturzhelm oder mit nicht ordnungsgemäß getragenen oder nicht zugelassenem Sturzhelm:

- Verwaltungsstrafe: 81,00 € (Bezahlung innerhalb von 5 Tagen: 56,70 €)
- Punkteabzug: 5 Punkte
- Zusatzstrafe: amtliche Stilllegung für 60 Tage (im Wiederholungsfall innerhalb von 2 Jahren wird das Fahrzeug für 90 Tage stillgelegt!)

Helm- und Gurtenpflicht auf Leichtmotorrädern:

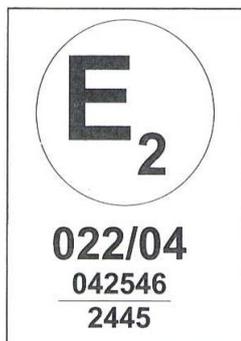
Beim Fahren mit Motorrädern oder Leichtmotor-rädern ohne Sicherheitszelle besteht für den Lenker und die transportierte Person immer Helmpflicht:

1. es muss sich um einen zugelassenen / homologierten Helm (Etikette E ...) handeln;
2. der Helm muss ordnungsgemäß und mit geschlossenem Riemen getragen werden;
3. der Helm muss auch dann getragen werden, wenn man das Fahrzeug im Leerlauf rollen lässt bzw. wenn man das Fahrzeug schiebt.

Bei Leichtmotorrädern mit einer Sicherheitszelle oder einer geschlossenen Fahrerkabine muss der Sicherheitsgurt, wenn vorhanden, immer benutzt werden.

Auf Motorrädern und Leichtmotorrädern müssen sowohl der Lenker als auch der Beifahrer, auch wenn dieser ein Kind ist, einen homologierten Helm korrekt tragen.

Homologierungs-Angaben (Kennzeichnungen) auf Helmen



E = Homologiert laut den Bestimmungen der Richtlinie ECE/ONU

2 = Kodex des Landes, in welchem die Homologierung erlassen wurde (z.B. 1=Deutschland, 2=Frankreich, 3=Italien)

022/04 = Richtlinie, laut welcher der Helm homologiert wurde (möglich auch 022/02 od. 022/03)

042546 = Nummer der Homologierung

2445 = Nummer des Helms

Dieses Informationsblatt wurde zum leichteren allgemeinen Verständnis in einer Umgangssprache verfasst, welche aus technisch-juridischer Sicht teilweise nicht ganz korrekt ist.